

Aktenzeichen

Verfasser

Brenner, Mathias

Beratung

Umweltausschuss

Datum

15.01.2020

öffentlich

Betreff

**Maßnahmen gegen Eichenprozessionsspinner im Stadtgebiet;
Alternativen zum Abholzen schaffen; möglichst viele Bäume erhalten;
Antrag der OLA vom 31.10.2019**

Sachverhalt:

Grundsätzlich liegt die Abwägung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von EPS in der Verantwortung des Verkehrssicherungspflichtigen, d.h. i.d.R. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Grundstückes auf welchem betroffene Bäume stehen. Kommt der Verfügungsberechtigte des Grundstückes seiner Verkehrssicherungspflicht augenscheinlich nicht nach und gefährdet hierdurch das Wohl der Allgemeinheit, kann eine verwaltungsrechtliche Anordnung zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von EPS nach dem LStVG erlassen werden. Hierbei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Eine Fällung der befallenen Bäume ist zwar möglich und geeignet um den EPS zu bekämpfen, allerdings nicht erforderlich und stellt nicht das mildere Mittel dar.

Unabhängig von den verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten sind Nachbaransprüche nach §§ 906, 1004 BGB durch Betroffene selbst zu regeln, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

Seitens der Stadt Ansbach existieren keine Leitlinien für den Umgang mit EPS. Dies gilt sowohl für die eigene Grundstücksverwaltung und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht, als auch für den Fall einer etwaigen Anordnung gegen Dritte. Die Prüfung und Veranlassung erforderlicher Maßnahmen beim Vorkommen von EPS erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung daher einzelfallbezogen und ämterübergreifend.

Mögliche Maßnahmen reichen von Hinweisschildern, über eine Kennzeichnung besonders gefährdeter Bereiche mit rotweißem Absperrband bis hin zur Absaugung der EPS-Gespinnste. Bei wiederkehrendem Befall stark frequentierter Bereiche besteht zudem die Möglichkeit einer präventiven Behandlung betroffener Bäume mit einem selektiv wirkenden Biozid auf Basis des „Bacillus thuringiensis“.

Die Umsetzung der Maßnahmen auf städtischen Flächen erfolgt im Fall einer Beschilderung und Kennzeichnung i.d.R. durch das Betriebsamt der Stadt Ansbach. Die Absaugung und präventive Behandlung von Bäumen erfolgt hingegen durch hierfür beauftragte Fachfirmen.

Die Priorisierung der Einzelfälle erfolgt im Fall nicht ausreichender Kapazitäten bei den Fachfirmen in Abstimmung des Umweltamtes mit dem Ordnungsamt, dem Sachgebiet Landschaftsplanung, Grünflächen und Forst (Tiefbauamt) und/oder dem Liegenschaftsamt.

Die Stadt Ansbach trifft ihre Entscheidungen über Maßnahmen bei EPS auf städtischen Flächen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip aber auch vor dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Einschränkung der Bürger bei der Nutzung städtischer Flächen. Dieser Maßstab kann jedoch verwaltungsrechtlich nicht auch von Dritten gefordert wer-

den, insofern einer Anordnung nach dem LStVG lediglich auf die Gefahrenabwehr gerichtet sein darf und das mildeste Mittel anzuordnen ist. Die Erstellung von Leitlinien im Vorfeld einer einzelfallbezogenen sicherheitsrechtlichen Anordnung als hoheitliche Maßnahme scheidet daher aus Sicht der Sicherheitsbehörde aus. Vielmehr bildet gerade der genannte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits die „Leitlinie“ im hoheitlichen Bereich.

Die für die Bekämpfung von EPS zur Verfügung stehenden Mittel werden im Budgetring des Umweltamtes verwaltet (HH-Stelle: 01.1141.6580). Die Ausgaben stiegen aufgrund der zunehmenden Ausbreitung in den letzten Jahren kontinuierlich an; soweit Mehrausgaben anfallen, werden diese durch überplanmäßige Mittel und einen Ausgleich im Budgetring 1141 des Umweltamtes gedeckt.

Die Stadt Ansbach behält die Kostenentwicklung weiter im Auge und berücksichtigt diese bei den Haushaltsmittelanträgen. Die Stadt Ansbach prüft zudem geeignete verwaltungsinterne Regelungsansätze für die Entscheidungen über Maßnahmen bei EPS.

Wie der Presseberichterstattung im November 2019 zu entnehmen war, wurde seitens der Bayerischen Staatsforsten die Entscheidung getroffen, keine Fällung von Eichen im Bereich des Tiergartenwaldes alleine aufgrund eines Befalls mit Eichenprozessionsspinnern (EPS) zu veranlassen.

Anlagen:

Antrag_OLA_Eichenprozessionsspinner_191031 (002)